

Satzung
zur Regelung des Kostenersatzes
für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Walldorf vom 01.07.2016
(inklusive aller Änderungen zum 01.01.2024)

(Feuerwehrkostenersatzsatzung)

Stadt Walldorf
Rhein-Neckar-Kreis

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG), unter Berücksichtigung der Verordnung Kostenersatz Feuerwehr (VOKeFw) hat der Gemeinderat der Stadt Walldorf am 21.11.2023 Änderungen der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Walldorf mit Fassung vom 01.07.2016 beschlossen. Die Änderungen sind hier eingearbeitet:

§ 1

Kostenersatzpflicht

- (1) Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Walldorf wird nach Maßgabe des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG BW), der Verordnung Kostenersatz Feuerwehr (VOKeFw) und dieser Satzung Kostenersatz erhoben.
- (2) Vom Kostenersatz ausgenommen sind Leistungen der Feuerwehr nach § 34 Abs.1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs.1 FwG, soweit diese nicht unter § 34 Abs. 1 Satz 2 FwG fallen.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Die Pflicht zum Kostenersatz entsteht mit der Beendigung der Leistung.
- (2) Die Rechtsgrundlage für die Beurteilung der Kostenersatzpflicht ist das gültige Gesetz und die gültige Satzung zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides.
- (3) Der Kostenersatz wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Kostenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 3

Kostenersatzschuldner

- (1) Es gilt § 34 des Feuerwehrgesetzes.
- (2) Mehrere Kostenersatzschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Hat der Kostenersatzpflichtige das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet oder ist er einem Betreuer unterstellt, so ist auch derjenige zahlungspflichtig, dem die Sorge für diese Person obliegt.
- (4) Ist der Kostenersatzpflichtige von einem anderen zur Verrichtung bestellt worden, so kann auch der Andere zum Kostenersatz herangezogen werden.

§ 4

Kostenerstattung bei Amtshilfeleistung / Überlandhilfe

- (1) Für den Kostenersatz bei Überlandhilfe / Amtshilfe gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (2) Gemäß § 26 FwG haben sich Gemeindefeuerwehren gegenseitig auf Anforderung Hilfe zu leisten (Überlandhilfe), sofern die Sicherheit in der eigenen Gemeinde dadurch nicht gefährdet wird. Die Hilfe kann durch den/die Bürgermeister/in oder bei Gefahr im Verzug vom/von der technischen Einsatzleiter/in oder der Leitstelle angefordert werden.
- (3) Die Kosten der Überlandhilfe hat die Gemeinde, welcher Hilfe geleistet wurde, zu tragen. Eine Beschränkung des Erstattungsanspruches zwischen Gemeinden gilt nur unter der Maßgabe der Gegenseitigkeit in Form einer schriftlichen Vereinbarung.
- (4) Die hilfeleistende Gemeinde kann unmittelbar vom Kostenersatzpflichtigen die Kosten des Einsatzes verlangen, wenn es eine Vereinbarung mit der hilfegeleisteten Gemeinde gibt oder die Festlegung eines Einsatzgebietes durch die Aufsichtsbehörde in Abstimmung mit der Gemeinde als Träger der Feuerwehr vorgenommen wurde.

§ 5

Grundlage der Kostenrechnung

- (1) Die Kosten werden nach den Sätzen der VOkeFw und des beigefügten Kostenverzeichnisses erhoben.
- (2) Der Kostenersatz für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge wird in Stundensätzen ermittelt und halbstundenweise abgerechnet.
- (3) Kostenersatz wird verlangt für den Zeitraum vom Ausrücken bis zum Einrücken der Feuerwehr. Ein angemessener Zeitraum für die Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit kann angesetzt werden.
- (4) Die ersatzpflichtigen Kosten für Feuerwehreinsätze umfassen:

1. die Personalkosten,
2. die Fahrzeugkosten (Vorrang der VOKeFw),
3. die erstatteten Kosten für andere hilfeleistenden Gemeinde- und Werksfeuerwehren, Einrichtungen oder Organisationen
4. die Kosten für Sonderlösch- und einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- od. Industriebetrieb anfallen und
5. die Sonstigen Kosten und Auslagen, welche durch den Einsatz verursacht wurden (u.a. die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch c) erfasste Dritter, die Verwendung von besonderen Lösch- und –einsatzmitteln und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen)

§ 6 Inkrafttreten

Diese Änderung der Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Walldorf, 21.11.2023

Matthias Renschler
Bürgermeister

**Anlage zur Satzung
zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr Walldorf**

K O S T E N V E R Z E I C H N I S

1. Personalkosten

- a. Auslagen (Entschädigung/ Lohnfortzahlung) in tatsächl. Höhe
- b. Sonstige Kosten (Vorhaltungskosten) pro Person/ je Stunde 12 Euro

2. Fahrzeugkosten

- a. Teleskopmast 360 Euro
- b. Kleineinsatzfahrzeug (KEF) 54 Euro
- c. Verkehrssicherungsanhänger (VSA) 10 Euro
- d. Anhänger 2 (HD-LY 121) 3 Euro
- e. Anhänger Großschaden (HD-WA 1911) 23 Euro
- f. Anhänger Wasserrettung (HD-WA 1905) 8 Euro
- g. Anhänger Dieselstromaggregat (HD-WA 1908). 34 Euro
- h. Abrollbehälter/Container Schwarz/Weiß 64 Euro
- i. Abrollbehälter/Container Rüst/Gefahrgut 68 Euro
- j. Abrollbehälter/Container Wasserförderung. 51 Euro
- k. Abrollbehälter/Container Unwetter 90 Euro
- l. Abrollbehälter/Container Wasserversorgung 62 Euro
- m. Abrollbehälter/Container Mulde 4 Euro
- n. Abrollbehälter/Container Pritsche. 30 Euro
- o. Mehrzweckfahrzeug 14 Euro
- p. Sicherheitswachdienst Fahrzeugpauschale pro Einsatz 20 Euro

3. Verbrauchsmittel

Die Kosten für Lösch- und Sonderlöschmittel (CO₂, Stickstoff, Schaum, Sand, Salz o.ä.) und anderen Verbrauchsmitteln (z.B. Simultantest, CMS-Chips) sind einschließlich etwaiger Entsorgungskosten zu ersetzen.

4. Sonstige Kosten

Durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen, insbesondere die Kosten Dritter und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstung